



FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

Fitnessbetriebe

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es hier um die derzeitige rechtliche Einschätzung zum Thema ABOs, Refundierungen, Entgeltfortzahlungen etc. handelt.

Refundierung:

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei einem Vertrag mit einem Fitnessbetrieb um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Die vertraglich durch den Fitnessbetrieb zugesicherten Leistungen können derzeit aufgrund der behördlich verfügten Schließungen nicht durchgeführt werden.

Diese Schließung hat weder der Fitnessbetrieb noch der Kunde zu vertreten.

In den Vertragsgrundlagen dürfte für diesen Fall nichts vorgesehen sein und wäre vermutlich Regelungen zu Lasten des Verbrauchers fragwürdig.

Daher ist es zutreffend, dass der Kunde für die Dauer der behördlichen Schließung kein Entgelt zu leisten hat bzw. ein bereits geleistetes (aliquot) zurückzuerhalten hat.

Außerordentliche Kündigung:

Verträge können unter bestimmten Umständen auch außerordentlich gekündigt werden (sohin ohne Termin und Frist). Es muss allerdings ein wichtiger Grund vorliegen, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Parteien unzumutbar macht. Der Grund muss zudem seine Ursache im Verhalten des Vertragspartners haben.

Diese Voraussetzungen dürften im gegebenen Zusammenhang nicht vorliegen.

Mitglieder fordern außerordentliche Kündigung:

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, dann besteht keine Rechtfertigung für eine außerordentliche Kündigung. Zweifellos kann ein Vertrag auch durch Einvernehmen der Parteien geändert werden. Etwa in der Hinsicht, dass eine andere Leistung angeboten und akzeptiert wird.

Schließung länger als zwei Wochen:

Wie bereits ausgeführt, besteht aufgrund der behördlichen Schließung kein Recht auf Entgeltzahlung. Daher sind auch Abbuchungen von Beiträgen für diesen Zeitraum unzulässig.

Verlängerung der Vertragsdauer:

Eine einvernehmliche Verlängerung der Vertragsdauer ist jedenfalls zulässig. Eine Verpflichtung dazu nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Aus dem Infoblatt können zudem keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Rückfragen:

Hotline Wirtschaftskammer Kärnten: T: 05 90 90 4 - 808

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe:

Mag. Angelika Petritsch, T: 05 90 90 4 - 620 und Doris Wedenig T: 05 90 90 4 - 635

Mail: freizeitbetriebe@wkk.or.at